



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

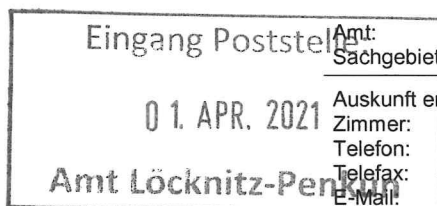
Standort:

An der Kürassierkaserne 9

17309 Pasewalk

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Löcknitz-Penkun
für die Gemeinde Ramin
Frau Wagner
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz



Amt:
Sachgebiet:

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Frau Kügler

325

03834 8760-3141

03834 8760 93141

Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **00802-21-44**

Datum: 29.03.2021

Grundstück: **Ramin, OT Bismark, ~ ~**

Lagedaten: Gemarkung Bismark, Flur 101, Flurstücke 34, 35

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlage Ramin"
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 4958-2020

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 23.02.2021 (Eingangsdatum 25.02.2021)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Ramin begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840

Nach den hier vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de			Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Ramin mit ihrer Löschgruppe Bismark, kommt als Feuerwehr mit Grundausstattung zum Einsatz. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz bzw. die Nachforderung von Nachbarwehren entscheidet der Wehrführer mit Abstimmung des Feuerwehrplanes.

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

Die gewaltfreie Zugänglichkeit und sichere Zufahrt für die Feuerwehr ist, z. B. durch eine Feuerwehrdoppelschließung an der Toranlage, jederzeit zu gewährleisten.

Löschwasser

Für das Objekt ist, soweit nicht durch den Grundsatz der Gemeinde abgesichert, eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies kann ein Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen o. ä. sein. Dabei ist eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331

Folgender Hinweis sollte beachtet werden:

1. Zur Planzeichnung

Der Bereich der Ein- und Ausfahrt ist in der Planzeichnung eindeutig darzustellen.

2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Ramin verfügt für das Plangebiet nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.
2. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird.

Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.

3. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend zu klären.

Der Eingriff kann nicht innerhalb der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Externe Ausgleichsmaßnahme sollen bis zum Satzungsbeschluss festgelegt werden.

Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können nicht getroffen werden.

Gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können aber anstelle von Darstellungen und Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. Vor Satzungsbeschluss ist zur Sicherung der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzuschließen.

Sofern ein Vorhabenträger die Kosten für externe Ausgleichsmaßnahmen übernimmt, kann er zusätzlicher Vertragspartner sein.

Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen und zur Verfahrensakte zu nehmen. Auf der Planzeichnung ist ein Hinweis auf den Vertrag unter Angabe des Vertragsdatums aufzunehmen.

4. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben nicht dem Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016, Pkt. 5.3 Energie, entspricht. Danach sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen errichtet werden. Die geplante Photovoltaikanlage erfüllt dieses Kriterium nicht, daher besteht weiterer Klärungsbedarf.

2.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiterin: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird zur vorliegenden Planung, folgende Stellungnahme erteilt:

Belange Bodendenkmalschutz:

1. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmale bekannt.
2. Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
3. Die Information, ob zusätzlich im überplanten Bereich eine Betroffenheit für Teilflächen vorliegt, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt, ist im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege einzuholen.

4. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass neben den geplanten dauerhaften Anlagen auch Erdingriffe durch dauerhafte und/oder temporäre Zuwegungen zu berücksichtigen sind.

Belange Baudenkmalschutz:

Die Planung berührt Belange hinsichtlich des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen im Sinne des DSchG M-V. Dies betrifft aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde das Baudenkmal Pos. 338 UER Hohenfelde – Gutshaus mit Park.

Innerhalb der Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde zum o. g. Vorhaben in der Phase der Planungsanzeige zum VBP/VEP wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Planung zu prüfen ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals entstünde. Hierzu wurden insbesondere blendgutachterliche Aussagen als erforderlich erachtet.

Eine Auseinandersetzung mit diesem denkmalrechtlichen Belang ist in der Begründung zum Vorentwurf Teil 1, Stand November 2020, erstellt durch büro.knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA in den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar. Auf Seite 40 Punkt 3.2.8. Schutz Kultur- und Sachgüter heißt es lediglich: „*Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht zu erwarten.*“ Die diesbezügliche Nachweisführung als dezidierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes ist daher noch nachzuweisen.

Hinweis:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)

2.3 SG Naturschutz

Bearbeiter: Herr Hildebrandt; Tel.: 03834 8760 3211

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende nicht abschließende Stellungnahme:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist die Erstellung folgender Unterlagen notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abschließend prüfen zu können.

Grundsätzliches:

Die untere Naturschutzbehörde sieht immer noch grundsätzliche Konflikte mit der Bebauung großflächiger PVA Anlagen in Bereichen mit nachweislich hoher Bedeutung für den landschaftlichen Freiraum. Es handelt sich um störungsarme Räume. Diese Eingriffe sind nach § 14 BNatSchG im Grunde auch nicht kompensierbar.

Es handelt sich um Bereiche der Landschaft, die kaum (schwach) überbaut (versiegelt) und durch qualifizierte Straßen, Wege und Bahnen zerschnitten sind. Landschaftliche Freiräume sind eine Grundvoraussetzung für das ökologische Funktionieren des Gesamtsystems Landschaft. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Flächen und Räume für eine zielgerechte Ausprägung abiotischer und biotischer Funktionen in der erforderlichen Größe und Struktur bereitzuhalten.

Das geplante Vorhaben steht diesen Vorgaben grundsätzlich entgegen.

Diese Raumbedeutsamkeit spiegelt sich daher auch im Landesraumentwicklungsprogramm und dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wieder. Es handelt sich um einen nicht geeigneten Standort, der nicht die genannten Anforderungen erfüllt. Nach dem **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** vom 27.05.2016 heißt es unter 5.3 Energie:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.... Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. ...Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“

Die untere Naturschutzbehörde sieht hier einen klaren Konflikt, welcher im Rahmen des Verfahrens frühzeitig geklärt werden muss.

1. Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Ramin eingereichten Planungsunterlage über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlage Ramin" ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem **Umfang und Detaillierungsgrad** die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

➤ **Dem hier im Vorentwurf dargestellten Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Schutzgüter) wird entsprochen. Aufgrund der Lage abseits vieler Schutzgebiete sind einige Prüfung nicht erforderlich.**

2. Eingriffsregelung

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

§ 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sagt aus, dass der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Es ist eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen nach HzE 2018 vorzulegen.

Es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen ist nachzuweisen.

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag erforderlich. Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu bewerten bzw. Maßnahmen abzuleiten (z.B. Pflanzungen), die eine Verschlechterung des Landschaftsbildes verhindern.

- **Grundsätzlich begrüßt die UNB den Ansatz der Anlage von Extensivgrünland als Ausgleichsmaßnahme, solange die Anforderungen der HzE 2018 erfüllt sind.**
- **Bei der genaueren Maßnahmenplanung ist genau die Nummer der Maßnahme nach HzE 2018 zu nennen.**
- **Bei Heckenpflanzungen ist darauf zu achten, dass mindestens 3-reihig gepflanzt wird und die Hecke eine Breite von 7m aufweist.**
- **Auch die Anlage von Extensivacker als Alternative zu Extensivgrünland wäre eine mögliche Kompensationsmaßnahme**
- **Bei Maßnahmen mit Pflegeverpflichtung (rot dargestellt in der HzE 2018) Bedarf es eines gesonderten Pflege- und Kostenplans. Die Gelder müssen bei der Gemeinde (Amt) hinterlegt werden. Der Pflege- und Kostenplan ist mit Stand 4.2 miteinzureichen.**
- **Bruthabitate der Offenlandbrüter wie z.B. Feldlerche werden durch das Vorhaben wahrscheinlich beeinträchtigt, sodass der Ersatz von Verlust von Lebensraum bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen multifunktional berücksichtigt werden sollte.**
- **Für die Biotopbewertung ist eine Biotoperfassung vorzunehmen.**
Biotopkartierung – Methodik: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern Materialien zur Umwelt 2013, Heft 2, hrsg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (– Untersuchungsraum: Geltungsbereich des B-Plangebietes)

3. Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 01.07.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;
Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist ab Juli 2012 der Vollzug der Zugriffsverbote aus der artenschutzrechtlichen Regelzuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ausgenommen und liegt daher bei der unteren Naturschutzbehörde.

Durch das Vorhaben können aufgrund Ihrer Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung Ihrer Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Aufgrund der Nutzung der Fläche als Acker ist von Betroffenheiten von Brutvögeln (Feldlerche) auszugehen. Eine Kartierung wird ausdrücklich begrüßt.

Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter:

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm.

Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter:

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

verwiesen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna –Rast/Brut, Reptilien, Amphibien, Säugetiere und Pflanzen.

➤ **Grundsätzlich wird im Rahmen der Minimierung der Betroffenheit empfohlen, die Bauarbeiten in den Monaten Oktober bis März durchzuführen.**

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und v.a. **Avifauna** (Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Eventuelle CEF-Maßnahmen sind vor Abschlusses des B-Plan-Verfahrens umzusetzen.

Bevor die artenschutzrechtlichen Konflikte nicht geklärt sind, ergeht vonseiten der unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

> Aufgrund des potentiellen Vorkommens des Wolfes im gesamten Gebiet des Landkreises, wird empfohlen, i.R. der Einfriedung der PV-Anlage auf eine Öffnung im Bodenbereich von 15 cm zu verzichten und statt dessen einen geschlossenen Zaun mit Untergrabeschutz zu errichten. Dies macht jedoch nur Sinn, falls die PV-Anlage durch Schafe beweidet werden soll. Wenn eine Beweidung nicht ausgeschlossen werden kann, sollte auf einen „offenen“ Zaun verzichtet werden. Es ist dann im geschlossenen Zaun, im Abstand von 50m, ein kleines, kurzes Rohr in den Zaun einzubauen, um hier einen Wechsel der Tiere zu ermöglichen.

4. Biotopschutz

- Die Betroffenheiten des Biotopschutzes sind darzulegen, insbesondere inwieweit eine mittelbare Beeinträchtigung durch die vollständige Umzäunung und somit Isolierung der Fläche, vorliegt.
- Zum dauerhaften Erhalt der Biotope ist ein Pufferstreifen von 30m anstatt 10m vorzunehmen, um den dauerhaften Erhalt der Bäume zu gewährleisten. Bei 10m Puffer kann der dauerhafte Erhalt der Bäume (z.B. nach Sturmschäden – Gefahr bei Umsturz für die PV-Anlage) nicht gewährleistet werden. Es ist, in Anlehnung an das Landeswaldgesetz, ein Abstand von einer Baumlänge zu gewährleisten. Anderenfalls kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Gehölze im Biotop nicht ausgeschlossen werden, was nach § 20 Abs. 1 NatSchAG eine unzulässige Maßnahmen darstellen würde.

5. Städtebaulicher Vertrag

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag (Erschließungsvertrag) zur Prüfung und Kenntnisnahme vorzulegen. In dem Vertrag sind die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch artenschutzrechtliche Maßnahmen vollumfänglich finanziell zu sichern.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, sind dem Landkreis zu überlassen und durch die beauftragte Firma REMONDIS Ueckermünde GmbH entsorgen zu lassen.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (veredete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

5. Nach § 62 (2) WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Amt Löcknitz-Penkun für die Gemeinde Ramin
z.d.A.

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:

Auflagen

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
3. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein (Leitungsverlauf), ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartnerin: Frau Küster, ☎ 038 34 / 8760 3265). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.
4. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.
5. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
6. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-7
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Büro Knoblich
Herrn Andreas Walter
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner



Bearbeiter: Herr Mandtke
Telefon: 03834 – 51 49 39-32
E-Mail: robert.mandtke@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 210 / 505.633 / 3_326/20
Datum: 09.03.2021

Ihr Zeichen
Projekt-Nr.: 20-098
AZ des LK V-G: 04958-20-44

Ihr Schreiben vom
23.02.2021

nachrichtlich:

- EM M-V, Abt. 3, Ref. 310
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Gemeinde Ramin über Amt Löcknitz-Penkun

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ der Gemeinde Ramin, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 25.02.2021)
hier: Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Walter,

mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Ramin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 50 ha zu schaffen.

Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante PV-Anlage befindet sich auf Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren wird das Vorhaben nicht durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt. Vor diesem Hintergrund wird **keine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung** gesehen.

Derzeit finden Gespräche der zuständigen Ressorts auf Landesebene zu der Frage statt, unter welchen Voraussetzungen bei PV-Anlagen, die wie in diesem Falle außerhalb des 110-m-Streifens liegen, eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden kann. Wann in dieser Hinsicht eine Entscheidung fallen wird, kann ich leider aktuell nicht abschätzen. Ich bitte dafür um Verständnis.

Aufgrund dessen sieht das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zurzeit von einer abschließenden raumordnerischen Stellungnahme ab. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird der Fall erneut geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert Mandtke

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

bk – büro.knoblich
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner



Telefon: 039771 / 44-243
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-113-016/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 03.03.2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Hohenfelde" der Gemeinde Ramin

Ihr Zeichen: Projekt-Nr. 20-098
Ihr Schreiben vom: 23.02.2021 (eingegangen per E-Mail am 24.02.2021)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrter Herr Walter,

aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich ausschließlich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen agrarstrukturell keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) formuliert so u. a. die Minimierung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung. Zwar dürfen nur landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden, was aber nicht der Auffassung widerspricht, dass Standorte mit mehr als nur 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben sollen.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0
Telefax: 039771 / 44-235
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Das von der Flächengröße her überwiegende Flurstück 34, Flur 101, Gemarkung Bismark verfügt über eine minderwertige Bodenqualität von ca. 20 Bodenpunkten und ist für das Vorhaben agrarstrukturell unbedenklich.

Die durchschnittliche Bodenwertzahl des überplanten Ackerflurstücks 35, Flur 101, Gemarkung Bismark, beträgt mit einer Ackerzahl von ca. 30 jedoch mehr als 20 Bodenpunkte.

Dieser Umstand muss in der Abwägung ausreichend Beachtung finden und nicht schon deshalb Ablehnung erfahren, weil Ziele der Raumordnung dem nicht ausdrücklich entgegenstehen, wohl aber Ziele der Agrarstruktur.

Denn „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“ *LEP M-V, 4.5. (3) Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft*

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden Flächen, sind möglichst frühzeitig in die Bauleitplanung einzubinden.

Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.

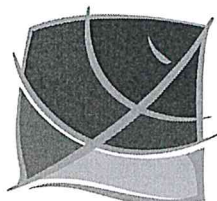
Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bischoff



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rothemühl

Forstamt Rothemühl · Dorfstr. 1a · 17379 Rothemühl

Büro Knoblich
Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine Str. 13
15537 Erkner



Bearbeitet von: Elke Milke

Telefon: 0 39 772/ 26513

Fax: 0 3994/ 235402

e-mail: Elke.Milke@LfoA-MV.de

Aktenzeichen: SB HO/7444.345

Rothemühl, den 10.03.2021

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage
Hohenfelde“ der Gemeinde Ramin**
Gemarkung: Bismark Flur: 101 Flurstück: 34,35

- Stellungnahme der Forstbehörde -

Sehr geehrter Herr Walter,

im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. 01.2017 (BGBl. I S. 75) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870) letzte berücksichtigte Änderung: §3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-M-V S. 219) wie folgt Stellung:
Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothemühl, in Waldnähe befindet.

Die geplante Photovoltaikanlage in der Gemarkung Bismark, Flur 101 auf dem Flurstück 34 beansprucht zwei kleine Waldflächen lt. Kartenauszug. Das gesamte Plangebiet auf den beiden Flurstücken ist fast von Wald umschlossen. Somit gibt es von Seiten des Forstamtes Rothemühl aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht den Einwand, dass die erhöhte Verkehrssicherungspflicht sowie sehr hohe Brandgefährdung für den angrenzenden Waldbesitzer, die Schattenwirkung dieses Waldes und Schäden durch herabfallende Äste einzukalkulieren sind.
Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein **gesetzlicher Abstand von 30m vom Wald** einzuhalten.

Solaranlagen gehören im Gegensatz zu Windenergieanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Absatz 1 BauGB.

Eine Waldumwandlung zur Energieerzeugung steht dem Grundsatz der Walderhaltung bzw. – mehrung entgegen (vgl. Kap.5.4 Abs. 3 Landesraumentwicklungsprogramm M-V).

Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Solaranlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.

Im B-Plan ist neu aufzunehmen, dass die bebaubare Fläche auf die Flächen außerhalb des Waldes beschränkt bleibt, wobei ein Waldabstand von 30 Metern einzuhalten ist.

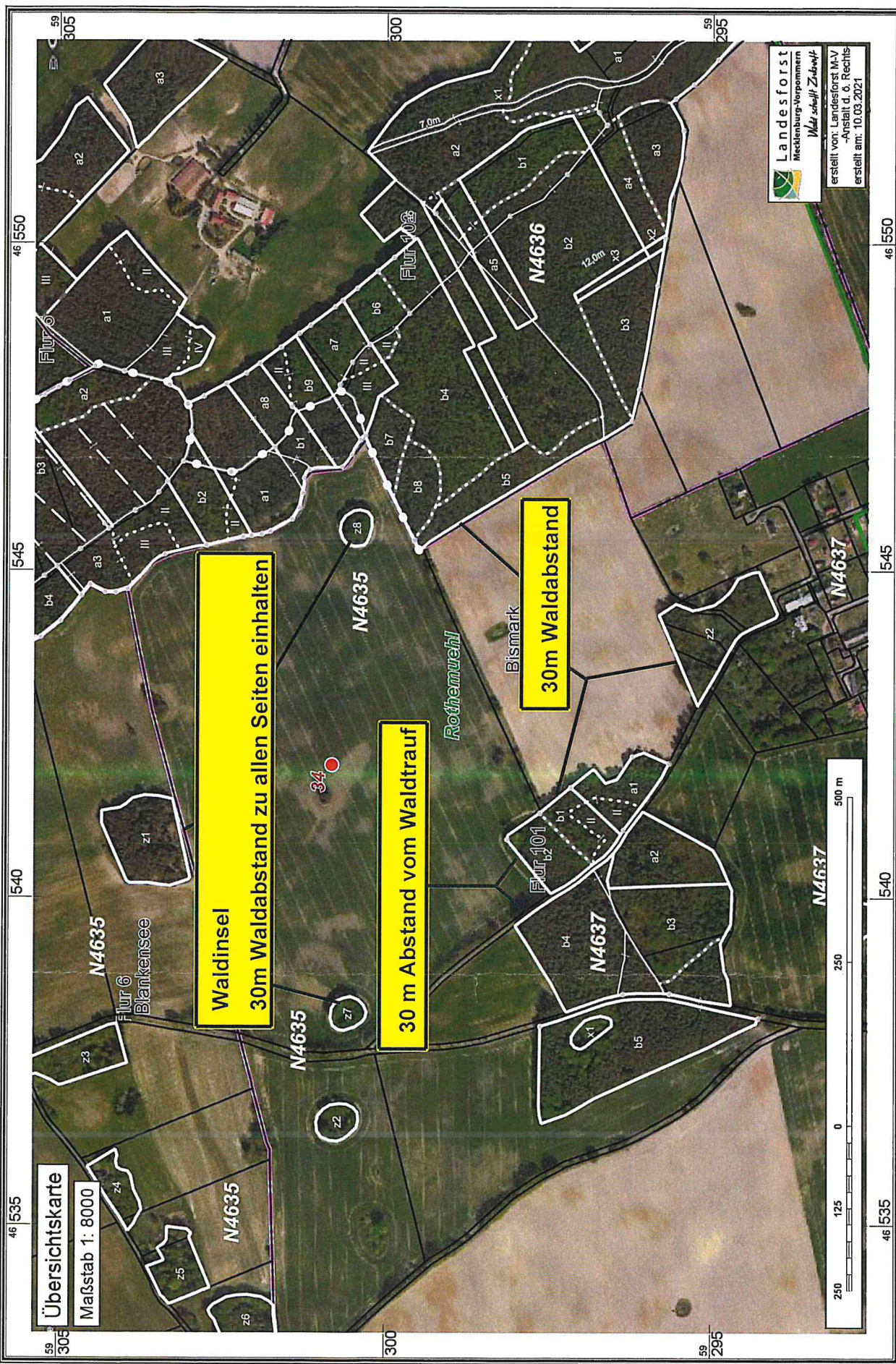
Während der Bauphase und nach Fertigstellung der Solaranlage sind sämtliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf die in der Nähe befindlichen Waldflächen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Neumann
Forstamtsleiter

Anlage: 1 Kartenausschnitt



Übersichtskarte

Maßstab 1: 8000

Waldinsel
30m Waldabstand zu allen Seiten einhalten

30 m Abstand vom Waldtrauf

30m Waldabstand



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Waldschutz-Zentrale
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 10.03.2021



NABU-Kreisverband Greifswald · Stralsunder Str. 10 · 17489 Greifswald

An das
Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Kreisverband Greifswald e.V.

Vorstand
Jonas Kotlarz
Tel. +49 (0)3834 7737883

greifswald@nabu-mv.de

Greifswald, 24.03.21

Stellungnahme des NABU Kreisverband Greifswald e.V. zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ der Gemeinde Ramin

Sehr geehrter Herr Walter,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nimmt der NABU Kreisverband Greifswald e.V. im Auftrag und Namen des NABU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ der Gemeinde Ramin wie folgt Stellung:

Wir begrüßen den natur- und umweltverträglichen Ausbau regenerativer Energien ausdrücklich. Hierzu zählt auch die verstärkte Nutzung der Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen, welche einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leistet. Insbesondere auf urban erschlossenen und bereits versiegelten Flächen kann hierdurch ein Zugewinn im Bereich nachhaltiger Ressourcennutzung erreicht werden.

Durch die Planung von großen Anlagen in der freien Landschaft hingegen, erhöht sich der ohnehin starke Nutzungsdruck eben dort erheblich. Vor diesem Hintergrund sind aus naturschutzfachlicher Perspektive bei der Standortwahl einer Freiflächenanlage intensiv genutzte Flächen gegenüber jenen Flächen mit einer extensiven Nutzung unbedingt zu bevorzugen.

Auf intensiv genutzten Ackerflächen kann durch eine mit der Flächeninanspruchnahme für Photovoltaik verbundene Extensivierung und naturschutzgerechte Bewirtschaftung ein Beitrag zur Bodenverbesserung und zum Erhalt sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt geleistet werden.

In jedem Fall ist aber eine umfangreiche Umweltplanung erforderlich, die sicherstellt, dass die Belange des Natur- und insbesondere die des Artenschutzes ausreichend gewürdigt werden. Im Rahmen eines

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) sind dementsprechend alle potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten sowie potentielle Konfliktfelder zu betrachten. Hierzu sollten im Vorfeld entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HzE) fachgerechte Freilanduntersuchungen stattfinden.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Planung wurden keine Freilandkartierungen durchgeführt. Grundsätzlich ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung anhand einer Potenzialanalyse zum Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten zulässig. Es muss hierbei jedoch nach einem „worst-case-Ansatz“ vorgegangen werden. Dies bedeutet, dass potenzielle Vorkommen geschützter Arten angenommen werden müssen, sofern keine negativ-Nachweise erbracht werden (siehe hierzu Froelich und Sporbeck 2010, hrsg LUNG MV).

Die vorliegende Potenzialanalyse ergibt, dass unter anderem bodenbrütende Brutvogelarten des Offenlandes wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze und Wachtel zu erwarten sind (Teil 2: Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag, Tabelle 15).

Der Argumentation, dass auf Grund der konventionellen Ackernutzung mutmaßlich nur sehr wenige Brutpaare der aufgezählten Arten anzutreffen sind, folgen wir nicht. Davon kann insbesondere vor dem Hintergrund eines worst-case-Ansatzes nicht ausgegangen werden.

Im Rahmen einer Potentialanalyse entsprechend eines worst-case Szenarios muss unserer Ansicht nach ein potentielles Vorkommen aller Acker-bewohnenden Brutvogelarten und ihrer aus der Literatur zu entnehmenden maximalen Siedlungsdichten für entsprechende Lebensräume berücksichtigt werden.

Dass betroffene Individuen auf andere Flächen der Umgebung ausweichen/umsiedeln können ist überdies nicht pauschal anzunehmen, da man insbesondere im Sinne des worst-case-Ansatzes davon ausgehen muss, dass alle geeigneten Standorte in der Umgebung bereits durch Reviere anderer Individuen besetzt sind. Eine gegenteilige Annahme ist mit Hilfe einer Freilanderfassung zu belegen.

Der Annahme, nach Abschluss der Bauarbeiten stünde die Photovoltaikanlage den Arten wieder als Lebensraum zur Verfügung, können wir ohne Quellenbezug nicht folgen. Für Arten wie Feldleche und Kiebitz, die ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen zeigen (Bauer et al. 2012), ist davon auszugehen, dass Lebensstätten dauerhaft verloren gehen.

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen streng geschützter Amphibienarten ist nicht nachvollziehbar. Es gibt keine systematische Rasterkartierung von Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern. Bei den im Kartenportal Umwelt vom LUNG bereitgestellten Daten handelt es sich überwiegend um ehrenamtlich erhobene Zufallsfunde.

Der Argumentation, das temporäre Kleingewässer im Feldsoll sei nicht als Laichgewässer für Knoblauchkröten geeignet, können wir nicht folgen, da kein das Gewässer beschattender Gehölzbestand vorhanden ist.

Insbesondere die Wanderzeiten von Amphibien müssen bei der Bauausführung beachtet und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung ergänzt werden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Planung weist in Bezug auf den Verlust von Lebensstätten und den Erhalt der lokalen Populationen geschützter Arten erhebliche Mängel auf und Bedarf einer Überarbeitung.

Wir bitten Sie, uns weiterhin zu beteiligen und über Behördenentscheidungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Jonas Kotlarz

NABU Kreisverband Greifswald e.V.

Quellen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005. Aula Verlag Wiebelsheim.

FROELICH & SPORBECK (hrsg. LUNG MV 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.

MLU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE 2018).